

Rutschmann-Partner

Kanzlei für Steuer und Recht

Publikationen

→ [Information](#)

Stand / 1. September 2023

Auf den folgenden Seiten finden Sie die bisher veröffentlichten Arbeiten von Dr. Frank Rutschmann. Wenn Sie hierzu Fragen oder Anregungen haben sollten, so können Sie uns dazu jederzeit gerne kontaktieren.

Rutschmann-Partner

Kanzlei für Steuer und Recht

Rutschmann / Publikationen

1 / 7

→ Corona-Soforthilfe-FAQs

NJW / Nr. 23 vom 28. Mai 2020 / Editorial

Zu Beginn der Corona-Pandemie Ende März 2020 startete die Bundesregierung mit den Corona-Soforthilfen ein Programm, welches mit Blick auf die erfolgten Schließungen und Umsatzausfälle die Liquidität der Soloselbstständigen und Kleinunternehmer »unbürokratisch« garantieren sollte. Mein Ende Mai 2020 in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) erschienenes Editorial setzt sich kritisch damit auseinander. Es ist hier abrufbar: [rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/corona-soforthilfe-faqs](https://www.rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/corona-soforthilfe-faqs).

→ Inanspruchnahme des Treugebers durch Gesellschaftsgläubiger

NZG / 2010 / Seiten 776-778

Der Beitrag ist eine ablehnende Besprechung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Verjährung des Freistellungsanspruchs des Treuhänders einer OHG-Beteiligung gegen den Treugeber (Urteil vom 5. Mai 2010, Az. III ZR 209/09). Der BGH schafft mit seinem Urteil für die Verjährung des Freistellungsanspruchs einen eigenständigen Fälligkeitstatbestand. Ein solcher Eingriff der Rechtsprechung in die verjährungsrechtliche Anspruchsentstehung ist nach meiner Auffassung nicht gerechtfertigt.



Rutschmann-Partner

Kanzlei für Steuer und Recht

Rutschmann / Publikationen

2 / 7

-
- Treuhänder in GbR-/OHG-Publikumsgesellschaften –
Zur Außenhaftungsfreistellung und ihrer Verjährung
-

DStR / 2010 / Seiten 550-560

Die kollektive Geldanlage von Privatanlegern wird seit Jahrzehnten über Publikums-
gesellschaften gesteuert. Vielfach sehen die Anlagekonzepte eine sog. mittelbare
Beteiligung der Kapitalanleger über einen Treuhänder vor. Dieser wird nach außen
Rechtsinhaber der Beteiligung an der Personengesellschaft, die er nach innen für
Rechnung der Anleger hält. Gerät die Gesellschaft in wirtschaftliche Schwierig-
keiten, muss daher der Treuhänder, der sich für die Anleger an GbR- oder OHG-
Publikumsgesellschaften beteiligt, mit seiner gesellschaftsrechtlichen Haftungs-
inanspruchnahme für von der Publikumsgesellschaft begründete (Bank-)Verbind-
lichkeiten rechnen. Im Verhältnis zu seinen Anlegern hat der Treuhänder deshalb
ein hohes Interesse daran, dass diese ihn – in unverjährter Zeit – von dieser Außen-
haftung befreien.

Der Beitrag widmet sich diesem Bereich einer Außenhaftungsbefreiung des Treu-
händers und stellt deren Voraussetzungen grundlegend dar. Dabei nimmt er ins-
besondere in den Fokus, wann der Anspruch des Treuhänders gegen die Anleger
verjährt.

-
- Fehlende Eignungsnachweise nach VOL/A und PBZugV –
Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.12.2006 (11 Verg 7/06)
-

VergabeR / 2007 / Seiten 376-387

Der Entscheidung des OLG Frankfurt liegt ein Verfahren im Bereich der europa-
weiten Ausschreibung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen zugrunde.
Es war dort umstritten, inwieweit einzelne Bieter mit ihren Angeboten die vergabe-
seitig geforderten Nachweise ihrer finanziellen sowie fachlichen Leistungsfähigkeit
erbracht haben. Über den entschiedenen Fall hinaus kommt diesen Gesichtspunkten
regelmäßig erhebliche praktische Bedeutung bereits für die Konzeption der
Leistungsbeschreibung und dann auch für die Angebotserstellung und -wertung zu.

Die von mir vertretene Verfahrensbeteiligte, die vor der Vergabekammer Hessen in
erster Instanz noch unterlegen war, hat durch die Entscheidung des OLG Frankfurt
Recht bekommen und konnte den Auftrag ausführen.

↓

-
- Ausschreibung von Busverkehren in Hessen:
Ein Modell? Aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse
-

Der Nahverkehr / 2006 / Seiten 34-37 (Coautor: Targan)

Mit dem Beitrag werden, auf Grundlage meiner praktischen Tätigkeit, charakteristische Erkenntnisse des Ausschreibungswettbewerbs im öffentlichen Personennahverkehr dargestellt.

Durch exponierte Maßnahmen hin zum Ausschreibungswettbewerb rückte die hessische Landesregierung seit 2002 von der damals bundesweit praktizierten Linie ab. Diese bewusste Exklusivität war – unbesehen ihrer rechtlichen Fragwürdigkeit – für die Akteure vor Ort aufreibend. Sie hat aber jedenfalls dazu geführt, dass die Verbände, viele lokale Aufgabenträger und nicht zuletzt die dort aktiven Verkehrsunternehmen zu einem Zeitpunkt Erfahrungen mit der branchenspezifischen Umsetzung des Vergaberechts sammeln konnten, zu dem in den anderen Bundesländern darüber höchstens theoretisch nachgedacht wurde.

-
- Energieversorgungsunternehmen und Stromsteuer
-

Der Betrieb / 2005 / Seiten 416-418 (Coautor: Targan)

Der aus der Praxis heraus entstandene Beitrag zeigt zwei typische Probleme bei der Stromlieferung an das Produzierende Gewerbe zum ermäßigten Steuersatz auf. Mit zunächst 13 Paragraphen ist das im Wesentlichen am 1. April 1999 in Kraft getretene Stromsteuergesetz zwar ein äußerlich schlankes Steuergesetz. Die mit seiner Handhabung verbundenen Probleme sind aber erheblich größer, als dies das »sehr übersichtliche Konzept der Stromsteuer« (so die Begründung des Gesetzentwurfes) vermuten lässt. Mit den praktischen Schwierigkeiten der Stromsteuer sind unter anderem Energieversorgungsunternehmen als Verkäufer des Stroms an ihre Endabnehmer befasst.

-
- Der Europäische Vermittlungsausschuss – zur interinstitutionellen Vermittlungseinheit im Rechtsetzungsverfahren der Mitentscheidung
-

Hanns Martin Schleyer-Stiftung / Europa der Bürger? Ein Almanach junger Wissenschaftler / VII. Kongress »Junge Juristen und Wirtschaft« / Essen, 22.-24. Mai 2002 / Seiten 162-163

Dieser Beitrag geht zurück auf eine Einladung der Hanns Martin Schleyer-Stiftung an über 650 Hochschullehrer, qualifizierte Wissenschaftler/-innen zur Teilnahme am Förderkongress »Junge Juristen und Wirtschaft« zu benennen. Etwa 100 junge Juristen sowie auch Ökonomen und Politikwissenschaftler, die im Bereich des Kongressthemas forschen, sind dann nach Essen zum interdisziplinären Dialog eingeladen worden.

-
- Der Europäische Vermittlungsausschuss – Eine organisationsrechtliche Untersuchung der interinstitutionellen Vermittlungseinheit im Rechtsetzungsverfahren nach Artikel 251 des EG-Vertrages
-

Duncker & Humblot Verlag / 2002

Der Ausgangspunkt des Buches, mit dem meine im Februar 2001 als Dissertation angenommene Arbeit veröffentlicht wurde, findet sich in abwechslungsreichen fünf Jahren »Teilzeit«-Assistententätigkeit für eine deutsche Europaabgeordnete in Straßburg. Die mir damit neben dem Studium ermöglichten praktischen Erfahrungen, Eindrücke und auch Kontakte waren dabei in verschiedenster Hinsicht von unschätzbarem Wert.

Das Buch selbst befasst sich mit einem Ausschnitt des Rechtsetzungsverfahrens der »Mitentscheidung«, mit dem das Europäische Parlament neben dem Ministerrat Mitgesetzgeber der EU wurde. Innerhalb dieses Rechtsetzungsverfahrens ist für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Legislativorganen Ministerrat und Parlament ein paritätisch besetzter Vermittlungsausschuss vorgesehen. Seine für das gesamte Verfahren zentrale Bedeutung besteht darin, einen Stillstand der Rechtsetzung bei Differenzen in den beiden Organen mit einem schlichtenden Einigungsvorschlag zu überwinden. Die Arbeit stellt das Verfahren, den Aufbau und die Ablauforganisation der Vermittlung dar.

→ Sitzbeschwerden in Europa –
Anmerkungen zur Frage des Sitzes des Europäischen Parlaments

Europarecht / 1999 / Seiten 664–677

Wo ist der Sitz des EU-Parlaments? Eine einfache Frage – mit einer komplizierten Antwort. Anlässlich des Inkrafttretens des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1952) erklärten die Außenminister in Form einer Presseerklärung, dass die Gemeinsame Versammlung (als Vorläufer des heutigen EU-Parlaments) in Straßburg ihre Arbeiten beginnen wird. Der Vertrag selbst schwieg dazu. Ebenso wie der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1957), in dessen Folge ein wachsender Teil der ausgeweiteten parlamentarischen Tätigkeiten nach Brüssel verlagert wurde. Die Entscheidungsschwäche der Mitgliedstaaten zur Sitzfrage hat so – neben politischen Auseinandersetzungen – über Jahrzehnte hinweg immer wieder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof gegeben. Der Artikel zeichnet dies nach und erhellt dabei die Unzulänglichkeit der provisorischen Entscheidungen unter rechtlichen Aspekten.

Erst mit dem am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam fand der Parlamentssitz Eingang in die Gemeinschaftsverträge. Straßburg wurde offiziell Sitz des Parlaments, das dort »(...) die zwölf monatlich stattfindenden Plenarsitzungen einschließlich der Haushaltstagung ab(hält). Zusätzliche Plenartagungen finden in Brüssel statt. Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments treten in Brüssel zusammen. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und dessen Dienststellen verbleiben in Luxemburg.« Es ist leicht zu erahnen, dass mit dieser Regelung dem verbreiteten Unmut über den »europäischen Wanderzirkus« die Grundlage nicht entzogen wurde. Eine kurze »Google-Recherche« genügt ...

Rutschmann-Partner

Kanzlei für Steuer und Recht

Rutschmann / Publikationen

6 / 7

→ **Verwaltungspraktikum im Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg**

JuS / 1994 / Seiten XVII-XVIII

Mein erster Artikel in einer juristischen Fachzeitschrift. Ein Bericht über mein mehrwöchiges Praktikum im Referat »Europapolitik« des Staatsministeriums der Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg. Der Artikel ist im Umschlagteil der Juristischen Schulung erschienen. Dieser Teil wird einfach entfernt, wenn die Zeitschriften des Jahres vom Buchbinder gebunden werden. Ich freilich besitze noch die Originalzeitschrift.



Rutschmann-Partner

Kanzlei für Steuer und Recht

Rutschmann / Publikationen

7 / 7

→ Impressum

Rutschmann + Partner mbB
Rechtsanwalt und Steuerberater
Dorotheenstraße 103
22301 Hamburg

Fon: 040 / 6 094 555-0

Fax: 040 / 6 094 555-99

Mail: kontakt@rutschmann.pro

Web: www.rutschmann.pro